



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2012 (25.01)  
(OR. en)**

**14899/11  
ADD 1 REV 1**

<b>PV/CONS</b>	<b>56</b>
<b>COMPET</b>	<b>426</b>
<b>RECH</b>	<b>319</b>
<b>ESPACE</b>	<b>56</b>

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.:** **3113. Tagung des Rates der Europäischen Union  
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und  
Raumfahrt)) vom 29./30. September 2011 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 14588/11 PTS A 84)

- Punkt 1: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften ..... 3
- Punkt 2: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ..... 5

### TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14587/11 OJ/CONS 55 COMPET 410 RECH 313 ESPACE 54)

- Punkt 3: Normungspaket ..... 8
- Punkt 8: a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm  
b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm  
c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) ..... 9
- Punkt 9: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" ..... 10

o  
o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften**

PE-CONS 44/11 TRANS 218 ENFOPOL 254 CODEC 1241

Der Rat billigte die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates; die dänische, die irische und die britische Delegation enthielten sich der Stimme. Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 AEUV.)

#### **Erklärung der Kommission zur Rechtsgrundlage**

"Die Kommission stellt fest, dass zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament Einigkeit darüber besteht, die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV, durch Artikel 87 Absatz 2 AEUV zu ersetzen. Die Kommission ist sich mit den beiden Gesetzgebern darüber einig, dass es wichtig ist, die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit zu verfolgen, ist aber aus rechtlicher und institutioneller Sicht der Auffassung, dass Artikel 87 Absatz 2 AEUV nicht die geeignete Rechtsgrundlage darstellt, und behält sich daher vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen. "

#### **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Entsprechungstabellen**

"Das beim Trilog vom 20. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einvernehmen über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte greift dem Ergebnis der derzeit laufenden interinstitutionellen Beratungen über die Entsprechungstabellen nicht vor."

#### **Erklärung der Kommission zu Leitlinien zur Straßenverkehrssicherheit**

"Die Kommission wird die Notwendigkeit prüfen, Leitlinien auf EU-Ebene zu entwickeln, damit durch vergleichbare Methoden, Verfahren, Normen und Häufigkeit der Kontrollen eine stärkere Angleichung bei der Durchsetzung der Verkehrsvorschriften durch die Mitgliedstaaten gewährleistet wird; dies gilt insbesondere für Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, Nichtanlegen eines Sicherheitsgurts und Überfahren eines roten Lichtzeichens."

### **Erklärung der Kommission zu Entsprechungstabellen**

"Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dass sie im Interesse der Bürger, im Sinne einer besseren Rechtsetzung und einer größeren Rechtstransparenz sowie zur Unterstützung der Prüfung der Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der EU dafür Sorge tragen wird, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen aufstellen, die die von ihnen erlassenen Umsetzungsmaßnahmen mit der EU-Richtlinie verknüpfen, und der Kommission diese Tabellen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung der EU übermitteln.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften, wonach die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der verbindlichen Vorschrift, Entsprechungstabellen in den Text aufzunehmen, einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich auch weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine geeignete Lösung für diese horizontale institutionelle Frage zu finden."

### **Erklärung Deutschlands**

"Zu Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3:

Der Unterabsatz

'Der Deliktmitgliedstaat verwendet nach Maßgabe dieser Richtlinie die erhaltenen Daten, um die Person festzustellen, die persönlich für die in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."

### **Gemeinsame Erklärung Österreichs, der Tschechischen Republik, Frankreichs, Italiens, Portugals und Spaniens**

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erklären, dass zum Zwecke der Ermittlung der Person, die für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt haftbar ist, alle im nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können."

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel**

PE-CONS 43/11 DENLEG 104 SAN 151 CONSOM 125 CODEC 1225

- + COR 1 (de)
- + COR 2 (da)
- + COR 4 (de)
- + COR 5 (et)
- + COR 6 (pl)
- + COR 7 (ro)
- + COR 8 (it)
- + COR 9 (de)
- + COR 10 (fi)
- + REV 1 (bg)
- + REV 2 (fr)
- + REV 3 (da)
- + REV 4 (el)
- + REV 5 (cs)
- + REV 6 (es)

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission zu Informationen über die Schlachtmethode**

"Im Rahmen der künftigen EU-Strategie für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere soll in einer Studie untersucht werden, ob es zweckmäßig ist, den Verbrauchern einschlägige Informationen über die Betäubung von Tieren vor der Schlachtung bereitzustellen."

**Erklärung der Kommission zu Aspartam**

"Am 4. Mai 2011 hat die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ersucht, eine vollständige Neubewertung der Sicherheit von Aspartam durchzuführen. Die Behörde hat dieses Ersuchen angenommen, und die wissenschaftliche Bewertung dürfte bis September 2012 abgeschlossen sein. Die Kommission wird sicherstellen, dass die EFSA auch der Wirkung von Aspartam bei Schwangeren nachgeht. Im Lichte des EFSA-Gutachtens wird die Kommission prüfen, ob Bedarf für eine Überprüfung der bisherigen Rechtsvorschriften in Sachen Aspartam besteht, und nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen rechtlicher Natur ergreifen, wie etwa die Überarbeitung der zulässigen Höchstwerte und/oder das Vorschreiben einschlägiger Informationen für die Verbraucher."

### **Erklärung der Kommission zu färbenden Lebensmitteln**

"Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet die Kommission gegenwärtig Orientierungshinweise für die Klassifizierung von Lebensmittelextrakten mit färbenden Eigenschaften. Die Hinweise dürften in der zweiten Jahreshälfte 2012 in endgültiger Fassung vorliegen. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Fachberatungen wird sich die Definition für färbende Lebensmittel präzisieren lassen und werden den Verbrauchern genaue Informationen über die Verwendung von Lebensmittelzutaten mit färbenden Eigenschaften bereitgestellt werden können."

### **Erklärung der Kommission zu den für den unmittelbaren Verkauf bestimmten fertig abgepackten Lebensmitteln**

"Der Status von für den unmittelbaren Verkauf bestimmten fertig abgepackten Lebensmitteln bezüglich der Hygieneanforderungen und der Bereitstellung von Lebensmittelinformationen wird im Zusammenhang mit der künftigen Überarbeitung des Lebensmittelhygienepakets geprüft werden."

### **Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen."

### **Erklärung Spaniens zu zusätzlichen Angabe- oder Darstellungsformen**

"Spanien ist – trotz der in zweiter Lesung am Verordnungsentwurf vorgenommenen Änderungen – der festen Überzeugung, dass die Möglichkeit, zusätzliche Angabe- oder Darstellungsformen bei der Nährwertkennzeichnung zu verwenden, problematisch ist und nicht zu einer besseren Information der Verbraucher führt.

Wie es dies bereits bei der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts in erster Lesung dargelegt hat, ist Spanien der festen Überzeugung, dass das Nebeneinander verschiedener Angabe- oder Darstellungsformen ohne eine harmonisierte Grundlage dazu führen wird, dass sich vermehrt Lebensmittel auf dem Markt befinden, deren Kennzeichnung verschiedene Arten von Informationen umfasst, die für die Verbraucher schwer verständlich sind. Werbekampagnen zur besseren Bekanntmachung der graphischen Formen und Symbole, die im Zusammenhang mit diesen neuen Angabe- oder Darstellungsformen verwendet werden, in Ländern, in denen diese alternativen Modelle angewendet werden, werden Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten nicht erreichen.

Spanien möchte auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in den Mitgliedstaaten bei dem Versuch stellen, ernährungspolitische Maßnahmen in andere Länder zu exportieren.

Darüber hinaus bergen die zusätzlichen Angabe- oder Darstellungsformen trotz der in Artikel 34 des Vorschlags vorgesehenen neuen Bestimmungen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes mit Auswirkungen für den Wettbewerb.

Außerdem bringt der Vorschlag in der derzeitigen Fassung mehr Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten mit sich und beeinträchtigt die Fortschritte auf dem Weg zu einem homogenen Binnenmarkt.

Aus diesen Gründen hätte Spanien eine Harmonisierung in diesen Punkten vorgezogen, die den einzigen Weg darstellt, einen hohen Grad an Information der Verbraucher und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen."

### **Erklärung Sloweniens**

"Slowenien unterstützt die Annahme der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, obwohl wir den Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung alkoholischer Getränke nicht zustimmen können. Unserer Auffassung nach dienen diese Bestimmungen nicht dem Ziel der Verordnung, das darin besteht, die Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung zu verbessern und den Verbrauchern die wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für bewusste Kaufentscheidungen benötigen.

Die in Artikel 16 Absatz 4 in Bezug auf bestimmte alkoholische Getränke vorgesehenen Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben bei Getränken stehen nicht mit den gesundheitspolitischen Zielen der Europäischen Union in Einklang. Slowenien ist insbesondere besorgt über die gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen des schädlichen und riskanten Alkoholkonsums sowie die damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, speziell bei Kindern und Jugendlichen. Bestimmte alkoholische Getränke (Alkopops) sind für junge Menschen besonders verlockend; dies kann zu schwerem Alkoholkonsum und Alkoholkonsum bei Minderjährigen beitragen. Der Konsum alkoholischer Getränke kann auch zu einer Gewichtszunahme führen; deshalb sind Angaben zum Energiewert alkoholischer Getränke eine wichtige Information.

Slowenien ersucht die Kommission daher, bei der Vorlage des Berichts über die Anwendung von Artikel 18 und Artikel 30 Absatz 1 detailliert auf die Frage der Ausnahmen von dem Erfordernis der Kennzeichnung bei bestimmten alkoholischen Getränken einzugehen und dabei dem Aspekt verbindlich vorgeschriebener Angaben zum Energiewert besondere Beachtung zu schenken. Zudem fordern wir die Kommission auf, diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag beizufügen, in dem die Regeln für ein Zutatenverzeichnis oder eine verpflichtende Nährwertdeklaration für alkoholische Erzeugnisse festgelegt werden."

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### 3. Normungspaket

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

11300/11 COMPET 262 IND 81 MI 301 RECH 178 ENT 135 TELECOM 92  
CODEC 989

+ REV 1 (en, fr, hu, mt)

- b) **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss "Eine strategische Vision der europäischen Normung: Weitere Schritte zur Stärkung und Beschleunigung des nachhaltigen Wachstums der europäischen Wirtschaft bis zum Jahr 2020"**

11471/11 COMPET 320 IND 85 MI 308 RECH 236 ENT 137 TELECOM 93

- Gedankenaustausch

14144/11 COMPET 386 IND 100 MI 420 RECH 294 ENT 188 TELECOM 121

Der Rat führte in öffentlicher Sitzung einen Gedankenaustausch über das Normungspaket anhand einer Reihe zentraler Fragen, die vom Vorsitz vorgelegt worden waren (Dokument 14144/11). Die Kommission unterstrich die Rolle des europäischen Normungswesens für die Unterstützung der Exportanstrengungen der europäischen Unternehmen. 23 Delegationen verwiesen in ihren Ausführungen darauf, dass die Verfahren beschleunigt werden müssten, wobei jedoch die Qualität der Normen nicht leiden dürfe und ein integrativer Ansatz gewährleistet sein müsse. Der künftige Vorsitz bemerkte, dass das Dossier als Priorität behandelt werden solle und dass intensive Beratungen im Rahmen des Rates geplant seien, damit frühzeitig eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden könne.



8. a) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm**  
7402/11 RECH 53 ATO 8 COMPET 84  
14200/11 RECH 299 ATO 108 COMPET 393
- b) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm**  
7404/11 RECH 54 ATO 9 COMPET 85  
14202/11 RECH 300 ATO 109 COMPET 394
- c) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013)**  
7418/11 RECH 55 ATO 10 COMPET 86  
14203/11 RECH 301 ATO 110 COMPET 395

– Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu den drei in den Dokumenten 14200/11, 14202/11 und 14203/11 enthaltenen Vorschlägen fest.

Er nahm ferner Kenntnis von der nachstehend wiedergegebenen Erklärung der österreichischen Delegation.

### **Erklärung Österreichs**

Österreich schließt sich der allgemeinen Ausrichtung des Rates zu den spezifischen Programmen zur Durchführung des Euratom-Rahmenprogramms für den Zeitraum 2012-2013 an. Österreich möchte darauf hinweisen, dass bei den beiden spezifischen Programmen den Bereichen Anlagensicherheit, Risikobewertung, Strahlenschutz, medizinische Nutzung der Kernspaltung und Tätigkeiten in Bezug auf die Nichtverbreitung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und daher die meisten Mittel diesen Bereichen zugewiesen werden.

Österreich möchte auf die Erklärung des Rates für das Protokoll über die 3104. Tagung des Rates vom 28. Juni 2011 verweisen, in der der Rat die Kommission ersucht hat, im Jahr 2013 ein Symposium unter Einbeziehung eines breiten Spektrums interessierter Kreise als Beitrag zu der Debatte über Nutzen und Grenzen der Kernspaltungsenergie in einer emissionsarmen Wirtschaft zu veranstalten; danach wird dieses Symposium im Rahmen einer interdisziplinären Studie vorbereitet werden, an der sich u.a. Experten aus den Bereichen Energie sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beteiligen.

Ferner möchte Österreich auf die in einem informatorischen Vermerk auf der 3104. Tagung des Rates vom 28. Juni 2011 abgegebene Erklärung der Kommission erinnern, wonach die Kommission beabsichtigt, die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien zu ersuchen, eine Studie über die ethischen Auswirkungen der nuklearen und nichtnuklearen Forschung zu verschiedenen Energiequellen (Biomasse, Kohle, Erdgas, Geothermik, Wasser, Kernkraft, Erdöl, Sonne und Wind) auf das menschliche Wohlbefinden als Beitrag zur Debatte über einen nachhaltigen Energiemix in Europa durchzuführen.

Auf längere Sicht wird Österreich sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass die Rolle der nichtnuklearen Energieforschung gegenüber der nuklearen Energieforschung sowohl in inhaltlicher als auch in finanzieller Hinsicht gestärkt wird."

9. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"**

(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 187 und 188 AEUV)

– Politische Einigung

9641/11 RECH 93 ENER 95

14483/11 RECH 309 ENER 297

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" (siehe Dokument 14483/11). Die italienische Delegation gab die nachstehend wiedergegebene Erklärung ab.

**Erklärung Italiens**

"Italien unterstützt nachdrücklich die gemeinsame Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff und deren laufendes Arbeitsprogramm. Italien betont jedoch, dass rechtzeitig eine umfassende Bewertung und Überprüfung des bestehenden Fahrplans vorgenommen werden müssen, um diesen besser an die aufkommenden Trends bei den Programmen für Forschung, Demonstration und Entwicklung sowie an die globalen Interessen der betreffenden Branchen anzupassen."

=====